

Globalrichtlinie Stadtteilkultur 2024 - 2028

1. Anlass

Die Hamburger Stadtteilkultur ist Teil einer breiten, gesamtstädtischen Strategie zur Förderung von Kunst und Kultur und beständige Größe der Kulturlandschaft. Stadtteilkulturzentren und Geschichtswerkstätten gelten als dessen feste Bestandteile. Stadtteilkultur öffnet kreative Potenziale zur Lebensweltgestaltung und versteht sich als beteiligungsorientierte Kulturpraxis. Stadtteilkulturprojekte sind eine direkte Wirkung des Engagements und der Impulse aus der Bevölkerung.

Stadtteilkultur entsteht vor Ort in den Quartieren und bietet die Möglichkeit eines kulturellen Resonanzraums unter Einbezug der verschiedenen Lebenswelten der Stadtbevölkerung. Dies entsteht auf der Grundlage spezifischer, regional unterschiedlich gewachsener und entwickelter Strukturen in Verbindung mit initiativem Engagement. Stadtteilkultur fördert einen nachbarschaftlich dezentralen Zugang zur diskursiven und demokratischen Auseinandersetzung mit Kunst, Kultur und Bildung in einem nachhaltigen Netzwerk.

Der Senat sieht vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit, die Arbeit von Stadtteilkulturzentren und Geschichtswerkstätten als Netzwerkknoten zu stärken und ihre Programmarbeit im Kontext einer gesamtstädtisch wirksamen Kulturszene weiterzuentwickeln. Sie sind impulsgebend für die Stadt und Orte nachhaltiger Kulturarbeit mit soziokultureller Prägung.

Die Bezirksämter sind gehalten, bei der Mittelverteilung aus der Rahmenzuweisung Stadtteilkultur den geförderten Einrichtungen Planungssicherheit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu geben und neue Initiativen zu berücksichtigen. Außerdem soll sowohl auf Veränderungen in den Sozialräumen als auch auf neue inhaltliche Impulse, Schwerpunkte und Aktivitäten aus den Stadtteilen angemessen reagiert werden. Darauf bezogene Förderspielräume ergeben sich vorrangig aus den Zuwächsen der Rahmenzuweisung sowie aus den in Nummer 5 dieser Globalrichtlinie beschriebenen bezirklichen Planungsprozessen in der Stadtteilkultur.

2. Geltungsbereich

Die Globalrichtlinie Stadtteilkultur regelt die Förderung der Stadtteilkultur durch die Bezirksämter im Rahmen des Zuwendungsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg.

3. Zielbild

Hamburg steht mit seiner Kulturgeschichte unter den deutschen Städten als Modell für Initiativen und Engagement aus der Bevölkerung. Kulturpolitik unterstreicht dabei den Grundsatz organisatorischer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der (Stadtteil-)

Kultureinrichtungen und der (stadtteil-)kulturellen Initiativen. Sie gewährleistet die Freiheit von Kunst und Kultur.

Von Beginn an war die Bevölkerung Hamburgs initiativ und aktiv in die Stadtteilkulturarbeit involviert. Dieses Engagement stand daher auch bei der Entwicklung des Hamburger Modells für die Stadtteilkulturförderung im Vordergrund. Es ermöglicht Transparenz und Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Bevölkerung.

Die breiten und vielfältigen kulturellen Angebote in den Stadtteilen leisten einen wichtigen Beitrag zu:

- Kulturellem und/oder künstlerischem Schaffen
- Kultureller Kinder- und Jugendbildung
- Interkulturellem Austausch und Dialog
- Teilhabe und Inklusion
- Gestaltung des Zusammenlebens im Kontext der Nachhaltigkeitsziele
- Gesellschaftlichem Zusammenhalt und demokratischem Diskurs

Die vielfältigen Programmformate sprechen im Sinne eines inklusiven Ansatzes unterschiedliche Lebenswelten der Bevölkerung an. Sie bieten allen Menschen diskriminierungsfreie Möglichkeiten zur künstlerisch-kreativen Eigenbetätigung und gesellschaftlichen Auseinandersetzung. Sie schaffen den Rahmen für einen interkulturellen Dialog und bauen Brücken zwischen den Generationen sowie unterschiedlichen sozialen Strukturen der Stadt. Stadtteilkultureinrichtungen sind wichtige Impulsgeber in den Fördergebieten der Integrierten Stadtteilentwicklungen (RISE). Sie bieten der Bevölkerung Zugang zu Kunst und Kultur und fördern die Identifikation mit dem Quartier.

Dabei können Stadtteilkulturzentren im Sinne einer ökologischen Nachhaltigkeit ihren Programmen und Projekten eine Rahmung geben, indem sie beispielweise den Ressourcenverbrauch bei künstlerischen Produktionen senken oder klimaschonende Veranstaltungskonzepte entwickeln.

Menschen werden eingeladen, das soziale und kulturelle Umfeld mitzugestalten. Außerdem leistet die Stadtteilkultur einen wichtigen Beitrag zur Bildungsarbeit. Neben der Ansprache aller Generationen unterbreitet sie vielfach Kindern und Jugendlichen freiwillige und freiheitliche Bildungs- und Kulturangebote. Dies geschieht insbesondere in der Kooperation mit dem Hamburger Ganzttag und Trägern der außerschulischen Jugendbildung. Angebote und Aktivitäten sollen dabei ein kreativer Frei- und Schutzraum für junge Menschen sein. Kinderschutz und ein am Wohl der Kinder- und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln sind zentrale Werte der Stadtteilkultur.

Mit der Förderung sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- a) Das Zusammenleben in der diversen Stadtgesellschaft wird mitgestaltet und im Sinne eines barrierefreien, inklusiven, intergenerativen, geschlechts- und kultursensiblen Dialoges erlebbar gemacht, um Teilhabe an der kulturellen Vielfalt der Stadt und Begegnung zu ermöglichen.

- b) Kunst und Kultur werden in einem sozialräumlichen Kontext entwickelt und vermittelt, Kulturarbeit im Sinne der Stadtteil-/Quartiersentwicklung gefördert, soziokulturelle Netzwerke sowie Kooperationen hamburgweit und darüber hinaus etabliert und stabilisiert.
- c) Menschen und Gruppen wird Raum gegeben, sich künstlerisch und kulturell zu betätigen, kulturelle Angebote selbst zu organisieren. Dabei werden insbesondere marginalisierte Gruppen im Sinne einer Selbstermächtigung angesprochen.
- d) Für kulturelle Gestaltung, experimentelle Praxis und Forschung sowie deren gesellschaftspolitische Implikationen werden institutionell gesicherte Freiräume geschaffen und erhalten.
- e) Künstlerischer Nachwuchs, Künstlerinnen und Künstler sowie Kreative werden unterstützt, sich in ihrer kulturellen Produktion weiterzuentwickeln.
- f) Profession, Freizeit und Ehrenamt werden in der Stadtteilkultur zusammengeführt, um gegenseitiges Lernen und Forschen zu fördern.
- g) Die Geschichte Hamburgs und seiner Stadtteile wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, erläutert und eingeordnet. Impulse zur kritischen Auseinandersetzung werden gegeben.

4. Förderbereiche und Förderkriterien

Auf Grundlage des Zielbildes können Stadtteilkulturzentren, Geschichtswerkstätten und Projekte der Stadtteilkultur gefördert werden.

4.1 Für die laufende (in der Regel institutionelle) Förderung von Stadtteilkulturzentren gelten folgende Förderkriterien:

- a) Um ein Stadtteilkulturzentrum zu gründen oder zu betreiben, muss grundsätzlich eine engagierte Initiative vorhanden sein.
- b) Ein Stadtteilkulturzentrum soll ein inklusives, diskriminierungssensibles und nachhaltiges Konzept vorweisen. Die Arbeit darf sich insoweit nicht nur auf eine Kultur-, Sozial- oder Altersgruppe beziehen oder nur eine Angebotsform beinhalten. Intersektionale Perspektiven und gleichstellungspolitische Aspekte sind zu berücksichtigen. Sofern Kinder und Jugendliche ohne Begleitung von Sorgeberechtigten regelhaft in die Arbeit von Stadtteilkulturzentren einbezogen werden, sollen Einrichtungen ein Konzept zum Schutz der Minderjährigen vorlegen.
- c) Die Arbeit soll stadtteilbezogen sein, sich an den soziokulturellen Interessen der Menschen orientieren, zur Mitgestaltung vor Ort einladen und dadurch eine lokale Öffentlichkeit stärken.
- d) Ein Stadtteilkulturzentrum ist grundsätzlich eine offene Einrichtung, die Partizipation und Netzwerkarbeit im Quartier und stadtteilübergreifend ermöglicht.

- e) Für ein Stadtteilkulturzentrum sollen geeignete, möglichst barrierearme Räume und Flächen vor Ort zur Verfügung stehen.
- f) Ein Stadtteilkulturzentrum soll nachweisen können, dass es in der Lage ist/sein wird, bezogen auf seine Ressourcen und Leistungsfähigkeit einen angemessenen Anteil von Eigenmitteln aufzubringen. Dazu zählt auch freiwilliges Engagement.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich um ein verbundenes System von Zielen und Förderkriterien handelt.

4.2 Förderung von Geschichtswerkstätten

Als „Gedächtnis des Stadtteils“ sieht eine Geschichtswerkstatt ihre Aufgabe im Sammeln, Bewahren und Forschen. Sie stehen mit ihren zahlreichen Büros in den Stadtteilen im stetigen Kontakt mit der Stadtbevölkerung. Sie arbeitet an der Erforschung der Stadtteilgeschichte mit den Schwerpunkten Alltags- und Geschlechtergeschichte. Dabei sind lebensgeschichtliche Interviews eine bevorzugte Forschungsmethode. Die Bevölkerung hat so die Möglichkeit, Erinnerungen und Dokumente zur langfristigen Bewahrung zu geben und damit einen eigenen Beitrag zur Geschichtsforschung im Stadtteil zu leisten.

Die Geschichtsvermittlung vorwiegend in Form von Rundgängen, Veranstaltungen, Ausstellungen und Publikationen sowie Serviceleistungen vor Ort, ist – gerade mit Blick auf nachwachsende Generationen – eine weitere Aufgabe. Eine Geschichtswerkstatt ist zudem Ansprechstelle für Schulen, Behörden und Stadteleinrichtungen.

Ausgestattet mit dem Wissen aus der Vergangenheit, stärkt eine Geschichtswerkstatt in ihrem Umfeld die kulturelle Vielfalt der demokratischen und emanzipatorischen Stadtgesellschaft und wendet sich insbesondere gegen jede Form von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit wie Ableismus, Antisemitismus, Rassismus und Sexismus.

Für die laufende (in der Regel institutionelle) Förderung von Geschichtswerkstätten gelten folgende Förderkriterien:

- a) Um eine Geschichtswerkstatt zu betreiben, muss über die Startphase hinaus nachwachsendes Engagement der Bevölkerung erkennbar sein.
- b) Im Stadtteil sollen geeignete, möglichst barrierearme Gebäude oder Räume verfügbar sein, die sich für die Zwecke einer Geschichtswerkstatt, insbesondere für eine langfristige Archivierung von gesammelten Dokumentenbeständen, eignen.
- c) Eine Geschichtswerkstatt soll Öffnungszeiten sowie Serviceleistungen oder andere vergleichbare Dienstleistungen für ein interessiertes Publikum anbieten (z.B. Auskünfte, Beratung, Recherche).

- d) Die Zusammenarbeit mit den anderen Geschichtswerkstätten im Verband Geschichtswerkstätten Hamburg e.V. und mit anderen Stadtteileinrichtungen ist zu pflegen.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich um ein verbundenes System von Zielen und Förderkriterien handelt.

4.3 Voraussetzung für die Förderung von Projekten der Stadtteilkultur ist, dass sie das kulturelle Leben im Stadtteil bereichern, die Lebensqualität im Stadtteil verbessern und zu einer demokratischen, inklusiven und nachhaltigen Stadtteilentwicklung beitragen. Insbesondere sollen verschiedene Lebenswelten der Stadtbevölkerung berücksichtigt werden, um dadurch mehr Zusammenhalt zu generieren.

Darüber hinaus muss mindestens eines der folgenden Förderkriterien erfüllt werden:

- a) Ein Projekt ist öffentlich zugänglich und richtet sich an die Stadtteilbevölkerung, wobei es aktiv als auch rezeptiv angelegt werden kann.
- b) Bestehendes kulturelles Engagement im Stadtteil kann durch ein Projekt gefördert werden.
- c) Die Zusammenarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern sowie Kreativen im Rahmen eines Projekts kann zu einer eigenen kreativen Betätigung ermutigen.

Für die Arbeit von Stadtteilkulturzentren, Geschichtswerkstätten und in den Projekten der Stadtteilkultur ist auf eine barrierearme Durchführung zu achten (beispielsweise durch Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschende für größere Veranstaltungen bzw. Videoprojekte oder Informationsmaterialien in Leichter Sprache).

Danach können beispielsweise gefördert werden:

- I. Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Ausstellungen, Stadtteilstädte).
- II. Projekte und Produktionen, die längerfristig angelegt sind (z. B. Veranstaltungsreihen, Videoprojekte, Buchproduktionen).
- III. Kooperationsveranstaltungen und Projekte, in die auch Schulen eingebunden sind.
- IV. Stadtteil- und bezirksübergreifende Vorhaben (wie z. B. Ringveranstaltungen).

5. Bezirkliche Planungsprozesse in der Stadtteilkultur

Für die fachlichen Planungen sowie die Weiterentwicklung der Förderung der Stadtteilkultur sind die Bezirksämter angehalten, regelmäßige (empfohlen 3-5 Jahre) bezirkliche Planungsprozesse durchzuführen. Art und Umfang der Prozesse legen die Bezirksämter fest. Dabei soll grundsätzlich gelten: Diese Planungsprozesse sollen die quantitative und qualitative Bedarfs- und Angebotslage betrachten und darauf aufbauend Handlungsbedarfe ableiten und ggf. Maßnahmen formulieren. Die Planung enthält zudem Aussagen zu fachlichen und sozialräumlichen Prioritätssetzungen.

Hierbei sollen möglichst kurzfristige, mittelfristige und langfristige Entwicklungen in den Quartieren bzw. Sozialräumen, Stadtteilen, dem jeweiligen Bezirk und darüber hinaus berücksichtigt werden, die Einfluss auf die Bedarfsentwicklung bei der Stadtteilkultur haben.

An der Bedarfsplanung werden auf geeignete Weise insbesondere bezirkliche Gremien und Vertretungen der Stadtteilkultur, der Geschichtswerkstätten sowie Selbstvertretungsorganisationen beteiligt. Sofern RISE-Fördergebiete berührt sind, sollen die bezirklichen Gebietsbetreuerinnen und -betreuer, die beauftragten Gebietsentwicklerinnen und -entwickler (sowie die Stadtteil- und Quartiersbeiräte) ebenfalls auf geeignete Weise beteiligt werden.

Über die Ergebnisse der bezirklichen Planungsprozesse informiert das jeweilige Bezirksamt die Fachbehörde. Die Bezirksämter und die zuständige Fachbehörde stimmen ihre jeweiligen Planungen miteinander ab.

6. Berichtswesen

Die Bezirksämter informieren die Fachbehörde zeitnah über die jeweiligen Beschlüsse der Bezirksversammlung zur Feinspezifikation der Rahmenezuweisung Stadtteilkultur. Sie prüfen die Kennzahlen der Stadtteilkulturzentren und Geschichtswerkstätten und leiten sie an die zuständige Fachbehörde weiter.

Beabsichtigen ein Bezirksamt oder eine Bezirksversammlung, eine Einrichtung in die laufende Förderung neu aufzunehmen, die laufende Förderung einer Einrichtung zu beenden oder die Einzelansätze zwischen den Einrichtungen deutlich zu verschieben, setzt das zuständige Bezirksamt die Fachbehörde hiervon rechtzeitig in Kenntnis und gibt ihr vor der Befassung im zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung Gelegenheit, schriftlich, binnen eines Monats, Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme dem Fachausschuss zuzuleiten, bevor sich die Bezirksversammlung hiermit befasst. Die Fachbehörde wird zeitnah über die jeweiligen Beschlüsse der Bezirksversammlung informiert.

7. Geltungsdauer

Die Globalrichtlinie Stadtteilkultur wird vom Senat mit Wirkung zum 1. Januar 2024 erlassen und tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.